

Schaffhausen, 16. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat und der Kanton Schaffhausen haben am Freitag die Massnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus weiter verschärft. Für die kantonale Verwaltung gelten folgende Anweisungen:

Verhaltensanweisungen

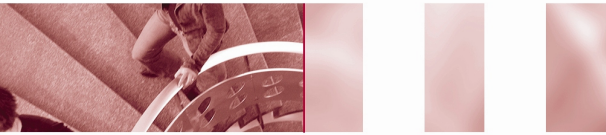
Die Kantonale Führungsorganisation und das Gesundheitsamt haben entschieden, dass in der kantonalen Verwaltung, an den Gerichten und in den Spezialverwaltungen zum Schutz der Mitarbeitenden sowie im Sinne einer Verzichtsplanung ab sofort folgende Regelungen gelten:

- Alle gesellschaftlichen Anlässe (Jubilaren- und Pensioniertenfeiern, Kaderanlässe, Lehrlingsfeiern etc.) bis Ende Mai sind abzusagen bzw. zu verschieben.
- Alle Weiterbildungsveranstaltungen gemäss kant. Weiterbildungsprogramm bis Ende Mai sind abzusagen.
- Die Sitzungen sind auf ein Minimum zu reduzieren und Telefon- sowie Videokonferenzen zu priorisieren (für die technische Umsetzung wenden Sie sich bitte an die KSD).
- Ein genügender Abstand zwischen den Mitarbeitenden sowie zu externen Personen muss jederzeit sichergestellt sein.
- Der externe Personenverkehr ist durch jede Dienststelle individuell auf die örtlichen Begebenheiten und Tätigkeiten zu beurteilen. Die Dienstleistungen an den Schaltern sind jedoch auf das Nötigste zu beschränken. Die Kunden sind darauf hinzuweisen, dass sie ihre Anliegen wenn immer möglich telefonisch oder per E-Mail einreichen. Weitere geeignete Massnahmen sind durch Sie zu treffen.

Generell: Die Hygiene- und Verhaltensrichtlinien des BAG sind konsequent einzuhalten. Vor allem das Social Distancing ist in der aktuellen Phase sehr wichtig.

Konsequenzen aufgrund des Verbots von Präsenzveranstaltungen an den Schulen

Aufgrund der Massnahmen des Bundesrates in den Schulen ist damit zu rechnen, dass Mitarbeitende zu Hause bleiben wollen oder müssen, um Kinder zu betreuen. Die nachfolgenden Ausführungen sind auf Verwaltungsmitarbeitende bezogen und in dieser Form nur für sie gedacht.



Bei Absenzen wegen Kinderbetreuung richtet man sich vorerst nach folgenden Paragraphen der Personalverordnung. § 40 Abs. 1 lit. k und § 40 Abs. 3 der Personalverordnung sehen bezahlte Kurzurlaube vor, sofern die Betreuung nicht anderweitig erbracht werden kann. Die Dauer ist beschränkt auf 3 Tage pro Jahr. § 40 Abs. 3 erlaubt es, bei a.o. Ereignissen bis weitere 3 Tage zu gewähren. Damit lässt sich immerhin eine gewisse Dauer abdecken. Der Entscheid liegt bei der Dienststellenleitung.

Das Ziel sollte aber sein, weder bezahlte Kurzurlaube noch die Lohnfortzahlung zu beanspruchen. Wenn Mitarbeitende in Absprache mit den Vorgesetzten zu Hause arbeiten, insbesondere im Home Office (Tearbeit), stellen sich diese Fragen so gar nicht. Die betreffenden Personen arbeiten dann, zeitweise unterbrochen durch Kinderbetreuung, und erhalten dafür ganz normal Lohn. Es ist im Interesse des Arbeitgebers, dass der Betrieb soweit als möglich aufrecht erhalten bleibt.

Grenzgänger

Gestern hat der deutsche Bundesgesundheitsminister die Rückkehrer aus der Schweiz aufgefordert, für zwei Wochen zu Hause zu bleiben (Quarantäne), und zwar unabhängig davon, ob sie Symptome haben oder nicht. Dabei hat er aber nicht die Grenzgänger gemeint. Zudem werden ab Montag die Grenzen zur Schweiz geschlossen. Auch diese Massnahme soll die Grenzgänger nicht betreffen. Bitte sprechen Sie allfällige Grenzgänger in Ihrer Organisationseinheit diesbezüglich an. Grundsätzlich erwarten wir von den Grenzgängern, dass sie weiterhin ihren arbeitsvertraglichen Pflichten nachkommen. Eventuell können Sie ihnen Home Office anbieten. Falls es die Lage erfordert, könnte diesen Mitarbeitenden alternativ auch ein Hotelzimmer in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden. Die Dienststellenleitung ist für die Organisation und Finanzierung der Übernachtungsmöglichkeit zuständig.

Ich bedanke mich für die konsequente Umsetzung der Anweisungen und die regelmässige Information Ihrer Mitarbeitenden.

Freundliche Grüsse

Walter Vogelsanger

KANTON SCHAFFHAUSEN
Regierungsrat
Departement des Innern
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen